

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZB_27/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Architekten Bauingenieur Carl Heinz R [REDACTED]
in H [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauern Claus Peter P [REDACTED] in R [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 5. Juli 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 195 000 DM.

G r ü n d e:

Der Begründung des angefochtenen Beschlusses wird im wesentlichen beigetreten. Falls der Korrespondenzanwalt des Beschwerdeführers die Zustellungsmitteilung des Prozeßbevollmächtigten vom 4. Dezember 1967 nicht erhalten hat, hat der Zugang der vollständigen Urteilsausfertigung am 19. Dezember 1967 ohne gleichzeitige Zustellungsnachricht die Verpflichtung für ihn ausgelöst, unverzüglich bei dem Prozeßbevollmächtigten Rückfrage zu halten, ob und wann das Urteil zugestellt wurde. An der für solche Fälle schon im Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 1950 - IV ZB 106/50 (LM ZPO § 233 Anhang Nr. 1) niedergelegten Auffassung wird festgehalten. Dafür ist entgegen der Meinung der Beschwerde nicht entscheidend, wie

- 3 -

lange die Urteilsverkündung zurücklag; der Irrtum des angefochtenen Beschlusses in diesem Punkt ist daher unschädlich. Nicht entscheidend ist ferner, ob es sich um Abschrift oder Ausfertigung des Urteils handelte; auch der genannte Beschluß vom 6. Dezember 1950 behandelt beide gleich. Nicht entscheidend ist schließlich, ob der Urteilstext dem Prozeßbevollmächtigten im Regelfall nur im Weg der Zustellung zugeht; letzteres wird zwar in jener Entscheidung angenommen, ist aber dort nicht Entscheidungsgrundlage; auf die Angriffe der Beschwerde hiergegen kommt es daher nicht an. Die Rückfragepflicht stützt sich vielmehr maßgebend darauf, daß sich aus dem Besitz des Urteilstextes ohne weiteres die Zustellungsmöglichkeit und aus dem Zustellungsinteresse des obsiegenden Gegners in hohem Maße die Wahrscheinlichkeit ergab, daß von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wurde. Um unverzüglich zu sein, hätte die Rückfrage des Korrespondenzanwalts beim Prozeßbevollmächtigten - dahingestellt, ob noch vor Weihnachten oder Neujahr - jedenfalls spätestens sofort nach Neujahr, also am 2. oder 3. Januar 1968 erfolgen müssen; dadurch wäre die Versäumung der Berufungsfrist vermieden worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Wertfestsetzung auf § 3 ZPO (vgl. Gerold, Streitwert III 14 Rdn. 35).

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell